

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992

Kundmachungsorgan

LGB1. Nr. 35/1992

Typ

Gesetz

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 23

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Index

50/40 Landwirtschaftliches Organisations-, Ausbildungs- und Arbeitsrecht

Beachte

Dieses Gesetz gilt ab 1. Jänner 2020 als partielles Bundesrecht weiter.

Text

Aufsicht

§ 23. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Beschlüsse des Ausschusses aufzuheben und ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch geeignete Maßnahmen zu unterrichten.

Im RIS seit

05.05.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2019

Gesetzesnummer

20000369

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2







Dokumentnummer

LWI40006876

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2